



# Satzung des Tennis-Clubs Rot-Weiß Blumberg e.V.

## §1 Name, Sitz und Eintragung

- a. Name des Vereins ist „Tennis-Club Rot-Weiß Blumberg e.V.“
- b. Sitz des Vereins ist Blumberg
- c. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Donaueschingen.

## §2 Zweck und Aufgaben

- a. Zweck des Vereins ist die Sicherstellung der Voraussetzungen zur amateurlernen Ausübung des Tennissports durch seine aktiven Mitglieder sowie die Förderung der Kameradschaft unter allen Mitgliedern und zu befreundeten Vereinen durch sportliche Veranstaltungen.
- b. Die Jugendarbeit bildet einen besonderen Schwerpunkt.
- c. Die Sicherstellung der Ausübung von weiteren Sportarten bleibt vorbehalten.
- d. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Prämien oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden sowie Auflösung des Vereins erhalten sie keine geleisteten Zahlungen zurückerstattet.
- f. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- g. Die parteipolitische und konfessionelle Unabhängigkeit nach außen und Gleichheit nach innen wird gewahrt; die Geschlechter werden gleich behandelt.
- h. Der Verein folgt dem Amateurgedanken.

## §3 Vereinsjahr

In sportlicher wie wirtschaftlicher Hinsicht ist das Vereinsjahr mit dem Kalenderjahr identisch; es beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## §4 Mitgliedschaft

- a. Möglich ist aktive, Gast-, passive (Förder-), Voll- und Nichtvollmitgliedschaft.
- b. Aktive Mitglieder üben den Tennissport aus.
- c. Passive (Förder-)Mitglieder üben den Tennissport nicht aus; sie unterstützen die Vereinsarbeit durch ihre Beiträge selbstlos.
- d. Gastmitglieder verstärken die Vereinsmannschaften; sie zahlen keine Aufnahmegebühr und auch keinen Beitrag; sie haben kein Stimmrecht und werden zu Mitgliederversammlungen nicht eingeladen.
- e. Mitglieder sind nach vollendetem 18. Lebensjahr Vollmitglieder (Erwachsene).
- f. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahrs sind Nichtvollmitglieder (Jugendliche).

## §6 Mitgliederpflichten

- a. Jährliche Zahlung eines Beitrages per Einzugsermächtigung jeweils im April.
- b. Aktive Beteiligung und/oder Ersatzzahlung per Einzugsermächtigung der aktiven Mitglieder zur Instandsetzung sowie Pflege von Anlage (Plätze) und Clubhaus sowie zur Sicherstellung der Bewirtung bei Wettkämpfen, Meisterschaften und Freundschaftstreffen (Arbeitseinsatz); für die Organisation verantwortlich sind:
  - Technischer Leiter bei Anlage und Clubhaus (Inbetriebnahme, Einwinterung u.s.w.)
  - Mannschaftsführer bei Medenrundenbegegnungen,
  - Sportwart und Jugendwart bei Vereinswettkämpfen, d.h. bei Jugend-, Erwachsenen-, Senioren-/innen-, Doppel- sowie Mixed-Meisterschaften und
  - Kontaktmitglied (sowie Sportwart und Jugendwart) bei Freundschaftstreffen.

Grundlage für die Abrechnung ist ausschließlich das Formblatt „Arbeitsstunden“

Eine Änderung der nachstehenden, zurzeit gültigen Regelung bildet keine Satzungsänderung:

Alter	Stunden p.A.	Euro / Stunde	Euro/Person Ersatz
14-18	4	5	20
Ab 18	8	10	80

- c. Umgehende Meldung bei Änderung von vereinsrelevanten, persönlichen Daten; durch Unterlassung entstehende Unkosten (Buchungsgebühren u.s.w.) müssen vom Mitglied ersetzt werden.
- d. Haftung für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von Clubeigentum.
- e. Benutzung von selbsterworbenen, allgemeingebäuchlichen, der Sportart angemessenen, Sportgeräten und Kleidung.
- f. Bereitschaft von aktiven Mitgliedern zur Mitwirkung in Vereinsmannschaften.
- g. Bei besonderen Umständen können Mitglieder von der Erfüllung ihrer Pflichten durch Beschluss des Vorstandes befristet befreit werden oder befristete Ermäßigung zugestanden bekommen.

#### §7 Mitgliederrechte

- a. Ausschließlich Mitglieder, die ihre Pflichten gemäß §6 regelmäßig und unaufgefordert erfüllen, können ihre Rechte geltend machen.
- b. Vollmitglieder -§5 e- sind in allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt und wählbar, Gastmitglieder - §5 d – ausgenommen.
- c. Aktive Mitglieder benutzen die sportbetrieblichen Einrichtungen (Plätze, Umkleiden und Duschen) kostenlos und nehmen an Sportveranstaltungen ohne Entrichtung eines Nenngeldes teil.
- d. Alle Mitglieder benutzen die Einrichtungen zur Pflege der Kameradschaft (Clubgarten, Clubraum und Nebenräume) kostenlos und besuchen Sportveranstaltungen ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes.
- e. Alle Mitglieder sind in allen Vereinsangelegenheiten vorschlagsberechtigt; Vorschläge sind zur Entscheidung schriftlich an den Vorstand und/oder Mitgliederversammlung zu richten.

#### §8 Ehrungen

- a. Die „Silberne Vereinsnadel“ erhalten Mitglieder nach 15 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft.
- b. Die „Goldene Vereinsnadel“ erhalten Mitglieder nach 25 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft.
- c. Für hervorragende Dienste können Mitglieder auf Vorschlag Vorstandes des durch Beschluss der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### §9 Aufnahme

- a. Einen schriftlichen Aufnahmeantrag kann jeder Person stellen; für Personen unter 18 Jahren ist die Unterschrift von einem Elternteil erforderlich.
- b. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- c. Die Mitgliedschaft gilt nach Eingang des ersten Jahresbeitrags zuerkannt.

#### §10 Austritt

- a. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- b. Jeder Austritt ist zum jeweiligen Vereinsjahresende wirksam und bewirkt somit keine Beitragskürzung und auch keine Beitragsrückerstattung.

#### §11 Ausschluss

- a. Ausschlussgründe sind:

- A) Grober Verstoß gegen den Vereinszweck,
  - B) Schwerwiegende Schädigung des Ansehens des Vereins und seiner Belange,
  - C) Grober Verstoß gegen die Kameradschaft
  - D) Grobe Beeinträchtigung des Vereinsfriedens und
  - E) Wiederholtes Nichterfüllen von Mitgliederpflichten, z.B. Zahlungsverweigerung nach der zweiten schriftlichen Mahnung.
- b. Das betroffene Mitglied ist vor Verfahrensbeginn anzuhören.
  - c. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## §12 Vorstandsmitglieder und ihre Aufgaben

- a. Den geschäftsführenden Vorstand (gfV) - §26BGB –bilden:
  - A. 1. Vorsitzende/r:
    - 1. Generelle Vertretung des Vereins intern und extern,
    - 2. Initiative Koordination der Vorstandsarbeit,
    - 3. Einberufung sowie Leitung von Vorstandssitzungen und Protokollbestätigung,
    - 4. Einberufung sowie Leitung der Mitgliederversammlungen und Protokollbestätigung,
    - 5. Personalkompetenz über Vereinspersonal,
    - 6. Organisation und Leitung von Kameradschaftsveranstaltungen,
    - 7. Organisation der Mitgliederinformation (Vereinsheft).
  - B. 2. Vorsitzende/r
    - 1. Fallweise Vertretung des Vereins im Auftrag des/der 1. Vorsitzenden,
    - 2. Initiative Koordination der Arbeit im Wirtschaftsausschuss (Anlage/Plätze, Clubhaus und Bewirtung),
    - 3. Kontakte zu Auftragsfirmen und Lieferanten,
    - 4. Aufsicht über Clubhaus und Clubgarten,
    - 5. Anträge an Verband;
  - C. Schriftführer/in:
    - 1. Fallweise Vertretung des Vereins im Auftrag der/des 1. Vorsitzenden,
    - 2. Erfassung und Pflege der Mitgliederdaten / Aufnahmevordruck bevorraten,
    - 3. Erstellen der Sitzungs- und Versammlungsprotokolle,
    - 4. Verteilen der Vereinspost,
    - 5. Glückwunsch- und Ehrungsvorschläge an Vorstand zusammenstellen und
    - 6. Vereinsnadel bevorraten.
- b. Dem Vorstand gehören neben den Mitgliedern des gfV zusätzlich an:
  - A. Kassenwart/in:
    - 1. Zahlungsverkehr überwachen,
    - 2. Auftragsbuchungsstelle beschicken,
    - 3. Buchungsunterlagen archivieren,
    - 4. Sonderrechnungen an Mitglieder erstellen und überwachen,
    - 5. Wareneinkauf abwickeln,
    - 6. Clubhausreinigung überwachen,
    - 7. Löhne an Personal auszahlen und
    - 8. Vereinskonto führen (Bankkompetenz)
  - B. Technische/r Leiterin/r:
    - 1. Initiative Koordination der Arbeiten zur Instandhaltung und Wartung von Anlage, Geräten (auch Pflege), Clubhaus und Einrichtungen,
    - 2. Aufsicht über Anlage, Geräte und Einrichtungen,
    - 3. Materialbevorratung;
  - C. Sportwart/in:
    - 1. Anträge und Kontakte zum Verband im Bereich Sport,
    - 2. Kontakt zu den Mannschaftsführern Erwachsene,
    - 3. Organisation und Leitung der Sportveranstaltungen,
    - 4. Sorge für Erwachsenentraining,
    - 5. Sportgerätebevorratung;
  - D. Jugendwart/in:
    - 1. Initiative Koordination der Jugendarbeit,

2. Organisation und Leitung der Jugendveranstaltungen,
  3. Sorge für Jugendtraining,
  4. Unterstützung des Sportwartes,
  5. Presseberichte
- E. Beisitzer
- a. Beisitzer Sport  
Unterstützung des Sportwarts
  - b. Beisitzer Technik  
Unterstützung des technischen Leiters
- c. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
  - d. Die Vorstandsmitglieder werden auf Mitgliedervorschlag und/oder persönliche Bewerbung in einer Mitgliederversammlung gewählt.
  - e. Eine Amtsperiode dauert zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
  - f. Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern während einer Amtsperiode kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Vertreter/innen bestimmen.
  - g. Gemeinsame Aufgaben der Vorstandsmitglieder:
    - A. Erstellen einer Geschäftsordnung.
    - B. Vollzug der Vereinsgeschäfte sowie der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand; finanzwirksame Beschlüsse und Handlungen von Vorstandsmitgliedern und vom Vorstand müssen von der Zustimmung der/des 1. Vorsitzenden und einer Mehrheit des gV mitgetragen werden.
    - C. Übertragung von Aufgaben jeder Art auf dafür qualifizierte Mitglieder.
    - D. Jährlich mindestens einmalige Information der Mitglieder mittels eines Vereinsheftes.
    - E. Vorbereiten und Abhalten von Mitgliederversammlungen.

### §13 Mitgliederversammlung (MV)

- a. Eine ordentliche MV findet mindestens einmal jährlich, nach Verfügbarkeit der Berichte über die Vereins-Jahresarbeit, statt.
- b. Eine außerordentliche MV findet statt auf Beschluss des gVes oder des Vorstandes und auch dann, wenn 1/6 der Vollmitglieder es unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.
- c. Eine Einladung an die Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss vier Wochen vorher stattfinden; Anträge von Mitgliedern müssen beim Vorstand zwei Wochen vorher vorliegen; die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im städt. Mitteilungsblatt und in der Lokalpresse Blumberg.
- d. In einer MV entscheiden in offener oder geheimer Abstimmung die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit über:
  - A. Annahme der Vorstandsberichte,
  - B. Annahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
  - C. Entlastung des Vorstandes auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes,
  - D. Wahl und Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern und zwei Rechnungsprüfern/innen,
  - E. Satzungsänderung,
  - F. Beitragsfestsetzung und
  - G. Finanzplanung für besondere Vorhaben.
- e. Bei Stimmenausschüttung ist zu berücksichtigen:
  - A) Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt,
  - B) Bei Wahlen zum Vorstand gilt die Stimme der/des Vorsitzenden oder seines/ihrer Vertreters/in den Ausschlag;
  - C) Die Wahl der/des 1. Vorsitzenden ist von einem in der Versammlung zum Wahlleiter bestimmten Mitglied zu leiten und solange zu wiederholen –erforderlichenfalls in einer weiteren Versammlung – bis eine Mehrheit entsteht.

D) Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende/r oder sein/ihre Vertreter/in.

#### §14 Rechnungsprüfung

- a. Rechnungsprüfer/innen sind auf zwei Jahre gewählt; sie überwachen die Finanzgeschäfte des Vereins und haben deshalb die Berechtigung, an Vorstandssitzungen teilzunehmen und in die Rechnungsführung jederzeit Einblick zu nehmen.
- b. Mindestens einmal jährlich erfolgt eine eingehende Prüfung der Rechnungsführung mit Bericht an die Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

#### §15 Beiträge und Spenden

- a. Beiträge sind entsprechend der Zugehörigkeit zu Beitragsklassen (BKn) zu bezahlen.
- b. Geführt werden vier BKn:

BK-1: Aktive Mitglieder über 18 Jahre,

BK-2: Aktive Mitglieder bis 18 Jahre sowie passive(Förder-)Mitglieder

BK-3: Familienmitgliedschaft

BK-4: Ehrenmitglieder sowie Gastspieler/innen.

- c. Die Höhe der Beiträge in den BKn wird, der wirtschaftlichen Entwicklung des Vereins entsprechend, auf Antrag des Vorstandes durch die Mitglieder in einer MV bestimmt und beträgt zur Zeit (zukünftige Anpassungen der Beitragssätze bilden keine Satzungsänderung):

BK-1 150 Euro jährlich,

BK-2 30 Euro jährlich

BK-3 270 Euro jährlich

BK-4 freiwillig, individuell.

- d. Spendenbescheinigungen werden vom Vorstand ausgestellt.

#### §17 Auflösung

- a. In einer besonderen Auflösungs-MV kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins bestimmt werden.
- b. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Sportförderung.
- c. Zur Abwicklung der Auflösungsbeschlüsse sind zwei Mitglieder – nach Möglichkeit aus dem zuletzt amtierenden Vorstand – zu Liquidatoren/innen zu bestimmen.

-in der neuesten Fassung lt. Mitgliederversammlung vom 29. Februar 1980

-in der neuesten Fassung lt. Mitgliederversammlung vom 16. März 1984

-in der überarbeiteten Fassung lt. Mitgliederversammlung vom 24. November 1994

-In der überarbeiteten Fassung lt. Mitgliederversammlung vom 21.01.2016